

## Mag. Dipl.-Ing. Gerald Gruber

Assistent am Institut für  
Baubetrieb und Bauwirtschaft  
Technische Universität Graz



## Im Brennpunkt

Die Planerhonorare für Architekten und Ziviltechniker stellen bei der Abwicklung von Bauprojekten einen wesentlichen Bestandteil der Gesamt-errichtungskosten dar.

In Österreich finden zur Berechnung von Planerhonoraren bzw. Projektmanagementleistungen der Architekten und Ingenieurkonsulenten sog. Honorarordnungen bzw. -leitlinien Anwendung, die durch die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten herausgegeben werden. Als Beispiele können z. B. die HOA (Honorarleitlinie für Architekten), HO-PS (Honorarordnung für Projektsteuerung), HO-IT (Honorarordnung für Industrielle Technik) usw. genannt werden.

Diese Honorarordnungen sind zwar rechtlich nicht verbindlich, da sie das Recht auf eine freie Vereinbarung der Architekten- und Ziviltechniker-Honorare nicht berühren (dies wird auch im sog. Allgemeinen Teil der Honorarordnungen ausdrücklich klargestellt), die Kartellbehörden (Bundswettbewerbsbehörde, Kartellgericht und Kartellobergericht) haben jedoch – nach Inkrafttreten des neuen Kartellgesetzes 2005 – die Honorarordnung für Baumeister (HOB) als kartellrechtswidrig eingestuft. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass gemäß § 1 KartG 2005 und Art 81 EG-Vertrag alle Beschlüsse von Unternehmensvereini-

gungen – wie sie auch die Honorarordnungen darstellen – verboten sind, wenn diese eine „Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken“.

In der Folge übermittelte die Bundeswettbewerbsbehörde ein Schreiben an die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, in dem kartellrechtliche Bedenken gegen die derzeit geltenden Honorarordnungen angemeldet wurden, da die diese geeignet seien, „durch Angabe von konkreten Preisen den Preiswettbewerb zu beschränken“. In der Folge müssen diese Honorarordnungen einer umfassenden Revision unterzogen werden. Der Artikel zum Top-Thema im nächsten Heft beschäftigt sich mit neuen Ansätzen zur Definition von Leistungsbildern und der Berechnung von Planerhonoraren.

Ein weiterer Schwerpunkt in der nächsten Ausgabe wird das Thema „Bauen im Osten“ sein. Der Markt in Südost- und Osteuropa sowie in Russland boomt auch im Baubereich. Viele namhafte österreichische Unternehmen haben diesen Trend in den letzten Jahren erkannt und genützt und sind in diesen Ländern präsent. Im nächsten Heft sollen die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beleuchtet wer-

den, die das Bauen in diesen Ländern mit sich bringt.

Last, but not least möchte ich im nächsten Heft einen kurzen Überblick über die vergaberechtlichen Aspekte geben. Von Bedeutung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in der Europäischen Union sind die neuen EU-Vergaberichtlinien, die für alle Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen gelten und in Österreich durch das Bundesvergabegesetz 2006 umgesetzt wurden. Im Zusammenhang mit der Akquisition von öffentlichen Aufträgen außerhalb der Europäischen Union ist das sog. Government Procurement Agreement (GPA) = Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von Relevanz.